

Erscheint täglich
früh 6^{1/2} Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.

Redakteur Fr. Hüttner.
Redaktion d. Redaktion.
Sammelzeit von 11—12 Uhr
Sammelzeit von 4—5 Uhr.

Zeitung der für die nächst-
ige Woche bestimmten
Zeitung in den Wochentagen
am 3 Uhr Nachmittag.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 45.

Mittwoch den 14. Februar.

1872.

Bekanntmachung.

1. Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am
15. April

4. Mai.

2. Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feil halten.
3. Jeder vorgedachte dreiwöchentlicher Frist bleibe der Handel allen auswärtigen Betrieben bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
4. Doch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Wechselsachen in den Häusern, in denen in Buden ausliegenden Fabrikanten und Großhändlern in der Woche vor der Mietwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Wechselsachen in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgezogen wird.

5. Eine frühere Schließung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsstandes wird, außer zu sonstigen Schließungen derselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuübertragung, unzulässig sein.

6. Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken ebenfalls am Donnerstag in der Vorwoche, also vor dem 11. April, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

7. Das Kaufieren jeder Art bleibt auf die Messewoche beschränkt.
8. Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lölung des Waarenvertrages an

am Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgefecht hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleicher.

Steuer-Miscellen.

IV.

In fast allen Staaten unseres Deutschen Reiches ist der höchste Steuerzahler mit den directen Abgaben und den einflossenden Bestimmungen vertraut. In Preußen z. B. hat sich derselbe in die Grund- und Gebäudesteuer, in die vom Gesetz zu entrichtende Abgabe, in die Gassensteuer und schließlich Einkommensteuer so eingelebt, daß er ein Bild seiner Einschätzung sich entwerfen und kann darnehmen kann. In Sachsen sind die Einkommenssteuer terra incognita. Dem Grundbesitzer genügt es in den meisten Fällen, daß er sein Besitzthum gewisse Einheiten entwirkt oder werden, für deren jede er jährlich 9 Pf. alljährlich Steuer zu entrichten hat; dem Gewerbe- und Personalaussteuerpflichtigen dagegen, wenn ihm im Rahmen die Steuerabschüsse den neuen Steuer- und mit keiner wesentlichen Erhöhung bringt, auf Grund deren er zu reclamiren gezwungen und Kundgebungen über zu niedrige Besteuerung plagen sollen in die Öffentlichkeit.

Die bestehende Steuergesetzgebung, wonach die Grundbesitzer wie die Gewerbe- und Personalaussteuerpflichtigen einer unter sich gleichmäßigen Besteuerung unterworfen werden sollen, fand ihr Entstehen durch die Kammerversammlungen von 1833/1834. Die Leitung zur Errichtung der durch das Gesetz vom 9. September 1843 eingeführten Grundsteuer ward der damaligen Centralcommission übertragen.

Das früheren Anschauung war die Grundsteuer lediglich Ertragsteuer, auf dem Grundstücke beruhend, sämtliche Grundstücke eines unter sich gleichmäßigen Ertragfähigkeit dem Landes nach ihrer Ertragfähigkeit zu ziehen. Dieses Ziel wollte man erreichen durch die Vermehrung, Verminderung, Erhöhung der Reinertrag.

Durch die Steuergesetzgebung, wonach die Grundbesitzer wie die Gewerbe- und Personalaussteuerpflichtigen einer unter sich gleichmäßigen Besteuerung unterworfen werden sollen, fand ihr Entstehen durch die Kammerversammlungen von 1833/1834. Die Leitung zur Errichtung der durch das Gesetz vom 9. September 1843 eingeführten Grundsteuer ward der damaligen Centralcommission übertragen.

Das früheren Anschauung war die Grundsteuer lediglich Ertragsteuer, auf dem Grundstücke beruhend, sämtliche Grundstücke eines unter sich gleichmäßigen Ertragfähigkeit dem Landes nach ihrer Ertragfähigkeit zu ziehen. Dieses Ziel wollte man erreichen durch die Vermehrung, Verminderung, Erhöhung der Reinertrag.

Das damaligen staatlichen Notizen war Sachsen in 3516 Flurbezirken vermessen. Die Zahl der Grundfläche betrug 215,369, der Perzentell 1,779,710, der Gebäude 217,589 und die Gemeindliche exz. der unmittelbaren Gebäude, Grundfläche, Hofräume z. 2,961,244 Ader 290 D. Ruten, welche sich verteilt mit:

13,096 Ader 267 D. R. auf Gebäudeflächen,	1,385,221	• 19	• Aderland,
75,124	• 79	• Gärten,	
295,399	• 206	• Wiesen,	
54,350	• 187	• Weiden,	
562,360	• 21	• Waldungen,	
18,192	• 32	• Zeile,	
5,500	• 79	• Weinberge, Steinbrüche, Sand- und Lehmburgen z.	

Der Reinertrag aller Gebäude war 4,618,801,665 Thaler, wobei Bezirk Leipzig mit 1,079,070 (Stadt 948,116 Thlr.), Dresden 883,202 Thlr., Zwickau 296,180 Thlr., Chemnitz 256,675 Thlr. z. betroffen war. Die Gesamtsumme der Steuereinheiten beziffert sich auf

48,299,677,25 jetzt 58,400,000 in runder Summe.

Bei 10 Rgt. oder 100 Pfennige Reinertrag für die Steuereinheit giebt die ausgeführte Anzahl Pfennige das Procentverhältnis der Grundsteuer zum Reinertrag, so daß die Auferlegung von 9 Pf. pr. Steuereinheit 9 Proc. des Reinertrags verlangt.

Seit 1844 wurden von der Steuereinheit erhoben:

11 Pf. in den Jahren 1850, 1851, 1852, 1854, 1867.

10 " " " 1849, 1853, 1855, 1856, 1857, 1859, 1868, 1869.

8 " " " 1846, 1847, 1848,

7 " " " 1845.

9 " allen übrigen Jahren.

Gleichwie am Lager eines hoffnunglosen Kranken

der Arzte ratlos das Weinen der Krankheit zu erforschen suchen, dem Patienten Hilfe aber nicht darbieten, so die Gelehrten beim Verscheiden unserer

Holz-Auction.

Montag am 19. Februar d. J. sollen Nachmittags von 2 Uhr an in Burgauer Revier hinter dem neuen Schülzenhaus

ca. 400 Stochholzhausen

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angekündigten Bedingungen an die Meist-bietenden verkauft werden.

Leipzig, am 1. Februar 1872.

Des Rathes Forst-Deputation.

Realschule.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern d. J. werden Donnerstag den 15. Februar den 16., Sonnabend den 17. Februar Nachmittags 3—5 Uhr und Sonntag den 18. Februar Vormittags 10—12^{1/2} Uhr gegen Vorzeigung des Tauf- oder Geburtsstehens, beziehentlich des Confirmationsteins, sowie eines Schulzeugnisses oder der letzten Schulzensuren in meinem Amtszimmer (1. Bürger-schule rechter Hand 1. Stock) vor mir angenommen.

Zu der Aufnahmeprüfung haben sich darnach die angemeldeten, in Leipzig oder dessen nächster Umgebung wohnhaften Schüler Mittwoch den 21. Februar, früh 8 Uhr, mit Schreib-Papier und Federn versehen, einzufinden.

In die 5. Klasse oder in eine der über siehenden Klassen können nur Diejenigen zugelassen werden, welche außer anderen Erfordernissen auch die Elemente der lateinischen Sprache sich angeeignet haben.

Prof. Dr. Wagner, Director.

Grundsteuer, welche sie als Rente, der Ablösung bedürfend, und gegenheilig zu definiren suchen. Bei so getheilten Meinungen, wo der Streit für die Besteuerung ziemlich ungewöhnlich, muß jede Erwähnung des Für und Wider völlig unnötig erscheinen. Allerdings ist wohl festgestellt, daß die Grundsteuer der Ablösung nicht bedarf, und in Betracht, daß unter Grundrente gewiß nur eine für den Staatsfiskus auf dem Kreise haftende unlösbare Reallast zu verstehen, daß der Staat durch Zahlung der hohen Summe von 4,026,699 Thlr. an Rittergüter, Siedde, Gemeinden, Kirchen, Schulen usw. sich das Recht der Belastung neuer (bisher freier) Steuerobjekte erlauste, ferne bei den oben bezeichneten wechselnden Erhebung, der fortlaufenden Erhöhung, wie dem Auftritt neuer Steuereinheiten der Grundsteuer der Charakter einer Steuer, nicht aber einer Rente gesichert ist.

Der Schwerpunkt war seit Jahren verlegt in die Mehrbelastung des Grundbesitzes gegenüber den Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen. Der Kampf blieb ohne befriedigendes Resultat und ist mit Geschick das neue Reformgesetz als Erisipel unter die freitenden Parteien geworfen, nach welchem der Grundbesitz entlastet und der Gewerbe wie Gewerbe überlastet werden soll. Die Beweismittel für allgemeine Grundsteuerermäßigung sind aber irgäisch und liegt der Schwerpunkt in den unglaublichen Ungleichheiten der Grundsteuer in sich.

Die Grundsteuer fußt auf Verhältnissen aus den dreißiger Jahren und früher, und bei den gänzlich veränderten Verkehrswegen, der Zunahme der Bevölkerung, dem Auf-

blühen von Handel und Gewerbe usw. ist, ganz abgesehen von der erhöhten Nachfrage nach den Bodenerzeugnissen, dem fortwährenden Steigen der Preise derselben, der Wert des Grund und Bodens wie der Gebäude in einem steigt, jedoch in allen Landesteilen

nicht gleichmäßigen Stellen begegnet ge-
wesen, so daß jeder aufgestellte Prozentzoll der Besteuerung im Allgemeinen unrichtig und nicht zu begründen ist. Die Grundsteuer sollte stets bleiben nach den damals festgesetzten Grundlagen ohne Rücksicht auf Veränderungen in der Rentabilität der Grundstücke; dabei ist aber im Laufe der Zeit die Stabilität, außer Nicht- beachtung der Culturveränderungen, nicht allzeitig gewahrt worden, vielmehr sind Wertverände-
rungen von Gebäuden auf Verlangen beachtet, andererseits, wo kein Antrag vorlag, unbeachtet geblieben. Hierzu kommt das Wachsthum der Städte, der Anschluß von Dörfern, wobei hervorzuheben, daß bezüglich letzterer die Nutzungsfähigkeit gleichzeitig nach dem Flächenraum der Wohnungen usw. bemessen wurde, in Folge dessen seit vielen Jahren die Würdigung von Neubauten mit der früheren Einschätzung sich kaum noch in Einklang bringen läßt. Die Steuereinheit von Speculationsbauten wird mit 8 bis 10 Thlr., bei Gebäuden noch früherer Einschätzung wird mit 30 Thaler, 40 Thaler und höher bezahlt, und beläuft sich bei wertvollem Baustellenareal über 1000 Thaler.

Der Wert der jetzigen Grundsteuer ist bei solchen Ungleichheiten gänzlich in Frage gestellt, und es bleibt jedenfalls sehr gefährlich, dieselbe als Unterlage in ein neues Abgabengesetz zu überführen, so daß man von Anfang an mit unrichtigen Zahlen rechnen muß.

Jahrhunderte der Vergangenheit wie die Beispiele anderer Staaten betonen die Notwendigkeit der Beibehaltung der Grundsteuer. Sie ist der einzige Factor, welcher unter allen Verhältnissen lebens- und steuerfähig bleibt, den Schwan-

gen des gewerblichen Treibens entlastet ist, auch wegen größerer Sicherheit eine höhere Steuerbelastung ertragen kann. Die Gerechtigkeit fordert aber Beseitigung aller Ungleichheiten, wie eine höhere Besteuerung des Steuerfußes der Eigentümern gegenüber den Gebäuden, da letztere mehr der Verlustung, Abnutzung und anderen Chancen ausgesetzt sind. Ein ferneres Bedürfnis ist Trennung des Theils vom Einkommen aus dem Grundbesitz, welches von der Grundsteuer nicht betroffen, von der persönlichen Thätigkeit, dem Betriebskapital und anderen Umständen abhängt, und Besteuerung dieses Einkommens, unter Abzug der Passiva, bei einer allgemeinen Einkommenssteuer, als der Steuer der Zukunft.

Universität.

w. Leipzig, 13. Februar. Morgen Mittag 12 Uhr findet im Bonnerianum die Probeforlesung einer sich in der Theologie habilitirenden bissigen jungen Gelehrten statt, eines Sohnes unseres Professors Dr. theol. Franz Delius, derzeitigen Decans. Dr. phil. und Vicentianus Johannes Delius wird morgen im Auditorium Nr. 7 des genannten akademischen Gebäudes seine Rede halten, heute über 8 Tage aber (20. d.) sich öffentlich in die Facultät einspielen. Diese solenne Disputation hat zum Gegenstand eine 98 Seiten starke lateinische dogmatische-historische Dissertation: „de inspiratione scripturarum sacrae secundi saeculi.“

In der philosophischen Facultät habilitierte sich Ende Januar durch die üblichen Leistungen eine Inauguraldisputation „Ueber einige chemische Vorgänge bei der Reifung von Pisum sativum“ der Assistent am agriculturchemischen Laboratorium Dr. Robert Sache.

w. Leipzig, 13. Februar. Die Juristenfacultät begeht heute den Todestag eines Wohlthäters unserer Hochschule, des Doct. Dr. Christian Friedrich Rees, durch eine Gedächtnisrede im Auditorium Juridicum (Berlinum) und ein Gelegenheitsprogramm, welches Appellationsrat Dr. C. O. Müller, d. B. Decan, verfaßt hat. Letzteres enthält auf 29 Seiten „Bemerkungen zu §. 822 des bürgerlichen Gesetzbuches“, „Berichte, welche die Uebertragung des Grundstücks, oder die Uebertragung einer Grundstücksfläche, oder die Uebertragung einer Bereicherung, welche ein Holz im Grundstück erhalten hat, zum Gegenstande haben, sind mittels einer von den Beihilfeten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu Protokoll zu schließen.“ Die lateinische Gedächtnisrede auf Dr. Rees kündigt an ein deutsches Reichsgesetz von neuem Datum an, das Gesetz vom 7. Juni 1871.

Neues Theater.

Leipzig, 13. Februar. Seit dem Weggange des Herrn Schmidt, welcher in Leipzig durch eisiges Studio eine sehr respectable Stufe in der Gesangskunst erreicht hatte, ist die Bartenfrage nicht endgültig gelöst worden. Der Nachfolger, Herr Franzius, besaß zwar schöne Mittel, aber zu wenig Schliff in seinem Vortrage, um als zweiter Bartenist am Leipziger Stadtheater bestehen zu können. Dennoch ist nun von Seiten der Direction der gute Wille vorhanden, diese empfindliche Lücke aufzufüllen und dadurch das Ensemble der Oper zu vervollständigen.

Zu diesem Zwecke gastierte gestern Herr Ernst vom Stadtheater zu Pest auf der bissigen Bühne und suchte nach besten Kräften die Rolle des „Valentin“ in Gounod's Oper „Faust und Margarethe“ durchzuführen, um zu erproben, ob